

Entscheidung über den Antrag der Komoren, die Entscheidung der Anklägerin zu überprüfen, keine Ermittlungen aufzunehmen

ICC, PTC I. No.: ICC-01/13. Date: 16 July 2015. Original: English.

I. Sachverhalt

Die Entscheidung erging auf einen Antrag der Komoren hin, die Entscheidung bzw. Verfügung (=Decision) der Anklägerin, keine Ermittlungen in der Situation einzuleiten, zu überprüfen. Die Kammer führt diese Überprüfung durch und kommt zu dem Ergebnis, dass die Verfügung der Anklägerin fehlerhaft ist. Sie bittet sie daher, die Sache erneut zu prüfen.

In der Sache erläutert die Kammer zunächst Sachverhalt und Verfahrensgeschichte, geht dann auf die Reichweite ihrer Prüfung ein und bewertet schließlich die vorgebrachten Sachargumente. In einer abweichenden Meinung erläutert Richter Kovács, dass er die Reichweite der Prüfung für zu kurz sowie die Sachargumente nicht für durchschlagend hält und macht außerdem Angaben zum Ergebnis weiterer Prüfungen, die seiner Ansicht nach vorzunehmen waren.

Am 31.05.2010 enterten israelische Streitkräfte im Rahmen ihrer Blockade des Gaza-Streifens sieben Schiffe einer sogenannten *Humanitarian Aid Flotilla bound for Gaza Strip*. Am 14.05.2013 überwiesen die Komoren, die ICC-Mitgliedsstaat sind und unter deren Flagge eines der Schiffe gefahren war, die Situation an den ICC. Am 06.11.2014 erklärte die Anklägerin in einer *Decision Not to Investigate*, sie sehe keinen Grund, Ermittlungen aufzunehmen. Am 29.01.2015 beantragten die Komoren eine Überprüfung dieser Entsch durch die PTC, auf die die Anklägerin nochmal antworten durfte.

II. Entscheidungsgründe

Regeln über die Prüfung findet die Kammer in Art. 53 I und III a des Statuts sowie in Rules 107 und 108 der Verfahrens- und Beweisordnung. Insbesondere ist sie der Auffassung, die Reichweite ihrer Prüfung sei beschränkt auf das Antragsvorbringen. Das folge schon daraus, dass die Prüfung überhaupt nur durch einen Antrag des überweisenden Staates in Gang gesetzt werden kann. Nur im Rahmen dieses Streites zwischen diesem Staat und der Anklägerin könne also geprüft werden. Im konkreten Fall habe die Anklägerin Ermittlungen abgelehnt, weil sie die potentiellen Fälle, die sich aus der Situation ergeben könnten, nicht für schwerwiegend genug gehalten habe. Das hätten die Komoren mit zwei Argumenten angegriffen, die nun zu überprüfen seien. Ein Ermessen stehe der Anklägerin im Rahmen von 53 I nur in lit c zu, nämlich in der Frage, ob ein Vf im Interesse der Gerechtigkeit liege.

Die erste Rüge ging dahin, die Anklägerin habe nur Ereignisse berücksichtigt, die sich auf den Schiffen zutrugen, auf denen Gerichtsbarkeit besteht. Nach Auffassung der Kammer hat der ICC das Recht, alle möglichen Fakten in die Prüfung einzubeziehen, ob ein Verbrechen innerhalb der Gerichtsbarkeit begangen wurde. Zwar habe die Anklägerin fälschlicherweise erklärt, es seien nur Fakten zu berücksichtigen, die die sich dort zugetragen haben, wo Gerichtsbarkeit besteht. Das sei aber lediglich ein Missverständnis gewesen, die Anklägerin selbst habe auch Fakten in ihre Entscheidung einbezogen, die sich anderswo zutrugen. Diese Rüge wird folglich zurückgewiesen.

Die zweite Rüge, die Anklägerin habe Fehler gemacht bei der Prüfung der Schwere im Rahmen von Art. 17 d, hat Erfolg. Hierzu erklärt die Kammer, bei der Prüfung der hinreichenden Schwere eines potentiellen Falles (Vorverfahrensstadium!) komme es v.a. auf folgendes an: Generell sei zu prüfen, ob man diejenigen verfolgen kann, die hauptverantwortlich sind für die begangenen Verbrechen. Die Schwere müsse quantitativ und qualitativ gemessen werden, insbesondere an Art, Umfang und Begehungsweise der Verbrechen, sowie an ihren Auswirkungen auf die Opfer.

Was die Möglichkeit anbelangt, in dem Fall (*case*) die Hauptverantwortlichen zu verfolgen, sei die Anklägerin zu dem Schluss gekommen, es habe kein Plan vorgelegen, der von oben durch militärische und politische Führer durchgesetzt worden sei. Dementsprechend könne man keine solchen Führer verfolgen. Das aber, so die Kammer, beantworte nicht die entscheidende Frage, denn die Hauptverantwortlichen müssten nicht zwingend immer in den Führungsebenen sitzen.

Zum Umfang der Verbrechen sagt die Kammer, sie halte die in Rede stehenden 10 Toten, 50-55 Verletzten, möglicherweise hunderte *outrages on personal dignity*, die eventuell auch als Folter zu qualifizieren seien, für völlig ausreichend.

Die Art der Verbrechen sei, so die PTC, nicht allein relevant für Art. 53 I a, sondern auch für die Feststellung der notwendigen Schwere. Die Anklägerin meinte, verschiedene Handlungen auf dem Schiff seien zwar *outrages on personal dignity*, aber keine *torture or inhuman treatment* gewesen. Die Komoren meinten, dafür gebe es klare Beweise. Die PTC meint nun, gerade diese Unklarheit spreche für die Aufnahme von Ermittlungen, in deren Rahmen das dann entsprechend zu klären sei.

Am ausführlichsten beschäftigt sich die Kammer mit der Art der Begehung. Die Anklägerin sei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine planmäßige Begehung nicht vorliege. Andernfalls hätte sie wohl auch eine hinreichende Schwere angenommen. Nun erläutert die Kammer, dass aber doch einiges für das Vorliegen eines solchen Plans spreche: Nach einigen Aussagen hätten die Soldaten das Feuer schon vor dem Entern eröffnet. Die Aussagen seien zwar widersprüchlich, ob das so war, müsse man jedoch in Ermittlungen herausfinden. Nach einigen Aussagen sei es in Israel zu weiteren Misshandlungen von Gefangenen gekommen. Das spreche ebenfalls für einen Plan, zumindest für eine Sanktionierung durch höhere Stellen. Unnötige Grausamkeiten bei der Festnahme seien beschrieben worden. Auch hier seien die Fakten unklar, was zu Ermittlungen führen müsse. Daraus, dass auf den anderen Schiffen fast keine Ereignisse dieser Art geschahen, habe die Anklägerin den Schluss ziehen wollen, es habe keinen Plan gegeben. Das aber, so die Kammer, könne auch an sonstigen Besonderheiten des Schiffes gelegen haben. Wiederum mache die unklare Faktenlage Ermittlungen nötig. Zuletzt komme es auf die Auswirkungen auf die Opfer an. Die Anklägerin habe festgestellt, dass zwar die unmittelbaren Opfer hart, aber darüber hinaus niemand betroffen worden sei. Insbesondere seien die geladenen Güter noch verteilt worden. Die Kammer meint, erstens sei ein solcher größerer Effekt allein schon dadurch gegeben, dass Israel demonstriert habe, dass es allein entscheide, was durch die Blockade kommt. Vor allem aber meint die Kammer, dass die Auswirkungen auf die konkreten Opfer allein schon genügen könne, und nicht ein größerer Zusammenhang gegeben sein müsse für die Feststellung hinreichender Schwere.

III. Problemstandort

Die Entscheidung befasst sich mit dem Kriterium der hinreichenden Schwere eines Falles nach Art. 17 I d. Es geht um die Voraussetzungen für die Aufnahme von Ermittlungen durch die Anklägerin sowie um die Frage nach einem ihr zustehenden Ermessen in dieser Sache.